

Ehrenordnung

des Kolpingwerk Bezirksverband Rottweil - Tuttlingen

§ 1 Grundsatz

Abs. 1) Der Kolpingwerk Bezirksverband Rottweil - Tuttlingen verleiht nach Maßgabe dieser Ehrenordnung an seine Mitglieder Auszeichnungen

Abs. 2) Auszeichnungen können auch an Nichtmitglieder verliehen werden

§ 2 Auszeichnungen

Die Auszeichnung erfolgt durch die Verleihung der Urkunde und des Bezirksehrenzeichens (siehe Anlage)

Abs. 1) Ausgezeichnet werden können:

- a) Mitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Kolpingwerk Bezirksverband Rottweil – Tuttlingen
- b) Mitglieder für besondere Verdienste und Leistungen in der örtlichen Kolpingsfamilie im Bezirksverband
- c) Nichtmitglieder für besondere Verdienste und Leistungen für den Kolpingwerk Bezirksverband Rottweil – Tuttlingen oder eine einzelne Kolpingsfamilie im Bezirksverband.

Abs. 2) Besondere Verdienste und Leistungen

Unter „Besondere Verdienste und Leistungen“ sind zu verstehen:

- a) z.B. mindestens 9 jährige Vorstandschaft in der örtlichen Kolpingsfamilie
- b) z.B. ganz außergewöhnliches Engagement in der örtlichen Kolpingsfamilie
- c) z.B. ganz außergewöhnliches Engagement bei mehreren Aktionen auf örtlicher oder überörtlicher Ebene im Namen der Kolpingsfamilie
- d) z.B. wie unter a) & b) jedoch auf Bezirksebene

§ 3 Vorschlagsrecht

Abs. 1) Für die Verleihung des Bezirksehrenzeichens haben das Vorschlagsrecht.

- a) Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes.
- b) Die Vorsitzenden oder Stellvertretende Vorsitzende (oder Leitungsteam) der einzelnen Kolpingsfamilien im Bezirksverband.

Abs. 2) Mit dem Vorschlag muss eine Begründung und eine Aufstellung der „besonderen Verdienste“ eingereicht werden.

Diese „besonderen Verdienste“ werden in der Urkunde wortwörtlich oder sinngemäß erwähnt.

Abs. 3) Mit dem Vorschlag soll auch der Wunschtermin und Anlass der Überreichung eingereicht werden.

Abs. 4) Der Vorschlag soll grundsätzlich mindestens 6 Monate vor dem Wunschtermin beim Bezirksvorsitzenden eingereicht werden.

§ 4 Beschlussfassung

Abs. 1) Über die Verleihung des Bezirksehrenzeichens entscheidet der Bezirksvorstand mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder in seiner nächsten Sitzung.

Im Ausnahmefall entscheidet der Bezirksvorstand in einer E-Mail-Umfrage bei all seinen Mitgliedern. Dabei ist für die Zustimmung ebenfalls eine 2/3-Mehrheit der antwortenden Mitglieder erforderlich.

Abs. 2) Über den Termin und bei welchem Anlass die Überreichung stattfinden soll entscheidet der Bezirksvorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Verleihung des Bezirksehrenzeichens

Abs. 1) das Bezirksehrenzeichen wird zusammen mit der Urkunde in feierlichem Rahmen überreicht. Dazu bieten sich folgende Anlässe an:

- a) Eine Jubiläumfeier in der entsprechenden Kolpingsfamilie
- b) Sonstige besondere Veranstaltung der entsprechenden Kolpingsfamilie
- c) Im Ausnahmefall bei der Bezirksversammlung

Abs. 2) Die Ehrung übernimmt der Bezirksvorsitzende. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein dafür bestimmtes Mitglied des Bezirksvorstandes

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt sofort nach dem Beschluss durch die Bezirksversammlung in Kraft.

Zimmern o.R., 11.10.2019

.....
(Walter Kirner)

Bezirksvorsitzender

.....
(Thomas Brehm)

Bezirkspräses